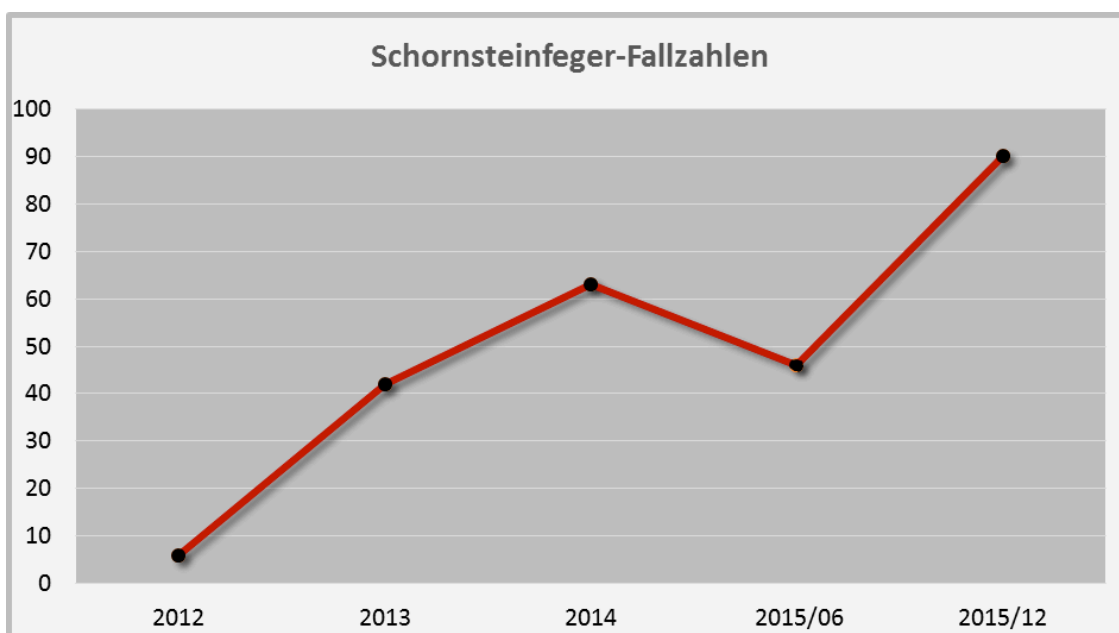


## Schornsteinfeger

### 1. Ein Überblick

Auch in dem Jahr 2015 hat sich das Hamburger Büro der Wettbewerbszentrale mit diversen Lauterkeitsfällen befasst, die das Schornsteinfegerhandwerk betreffen. Bei den eingegangenen Zuschriften handelt es sich sowohl um Beschwerden von Mitbewerbern, Verbrauchern und zunehmend auch von Behörden als auch um Beratungsanfragen von Mitgliedern. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Fallzahl im Jahr 2015 gestiegen. Während im Jahr 2014 insgesamt 63 Sachvorgänge durch die Wettbewerbszentrale bearbeitet wurden, stieg die Zahl der Fälle im Jahr 2015 auf 90 an. Im Verhältnis zum Vorjahr 2014 ist das ein Zuwachs von circa 30 %. Voraussichtlich wird sich die Fallzahl im kommenden Jahr 2016 weiter erhöhen (siehe Grafik).



Die von der Wettbewerbszentrale beanstandeten Verstöße konnten durch die Abgabe von Unterlassungserklärungen zügig und kostengünstig beseitigt werden. Nur in einzelnen Fällen bedurfte es einer Klageerhebung.

### 2. Fälle aus der Praxis der Wettbewerbszentrale

Schwerpunktmäßig ging es im Jahr 2015 um Verstöße von Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, die neben ihrer hoheitlichen Tätigkeit auch einer privatwirtschaftlichen Betätigung nachgehen, ohne hierbei die beiden Betätigungsfelder voneinander zu trennen (sogenanntes Trennungsgebot). Oftmals wurde der falsche Eindruck erweckt, als seien die privatwirtschaftlichen Arbeiten noch Teil der hoheitlichen Tätigkeit. Dies geschah dadurch, dass private Angebote unter der hoheitlichen Bezeichnung, unter Hinweis auf den hoheitlich zugewiesenen Kehrbezirk und/oder zusammen mit den hoheitlichen Aufgaben beworben wurden.

Vor allem **Online** konnten entsprechende Verstöße festgestellt werden. Auf den Homepages der Schornsteinfeger wurden private Angebote ausdrücklich unter Hinweis auf deren hoheitliche Stellung und zusammen mit hoheitlichen Tätigkeiten, wie die Feuerstättenschau, beworben. Die eingeleiteten Verfahren konnten jeweils durch Abgabe von Unterlassungserklärungen beigelegt werden (HH 2 0 305/15; HH 2 0364/15; HH 2 0394/15).

#### „Schornsteinfegerarbeiten Ich bin für Sie im Kehrbezirk ... verantwortlich

Als Betriebsinhaberin und Schornsteinfegermeisterin gehören zu meinen Aufgaben:

- Kehren, Überprüfen und Reinigen von (...)
- Durchführen von Abgaswegeüberprüfungen (...)
- Abnahmen von (...)

Ähnliche Verstöße konnten auch **Offline** verzeichnet werden. Anstatt eine hinreichende Trennung von privaten und hoheitlichen Tätigkeiten vorzunehmen, wurde die hoheitliche Stellung der Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger genutzt, um deren privatwirtschaftlichen Angebote unter dem werbewirksamen Motto *"Service aus einer Hand"* zu bewerben. Dies geschah beispielsweise in mehreren Zeitungsanzeigen von Schornsteinfegern, in denen jeweils auf die hoheitliche Stellung ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde (HH 2 0232/15; HH 2 0310/15).

Gegenstand weiterer Beanstandungen waren **persönlich adressierte, hoheitliche Schreiben** an Hauseigentümer, in denen den Hauseigentümern die Durchführung der wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten angeboten wurde. Abgesehen von einem Verstoß gegen das Trennungsgebot oder Irreführungsverbot kam in diesen Fällen erschwerend hinzu, dass Daten aus dem hoheitlichen Kehrbook genutzt wurden, die ausschließlich zu hoheitlichen Zwecken und gerade nicht zur Förderung privatwirtschaftlicher Interessen verwendet werden dürfen (§ 19 Abs. 5 SchfHwG). Durch die Verwendung amtlich erlangter Informationen zu eigenen Werbezwecken verschafft man sich zu Lasten der Mitbewerber einen

# Wettbewerbszentrale

## Büro Hamburg

erheblichen Wettbewerbsvorteil. Entsprechende Fälle wurden von der Wettbewerbszentrale erfolgreich aufgegriffen (HH 2 0228/15; HH 2 0231/15).

In mehreren Fällen wurde den Hauseigentümern mittels des abgebildeten Terminzettels ein fester Termin zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten angekündigt, verbunden mit der Aufforderung, dem jeweiligen Schornsteinfeger den Zugang zu den Räumen zu ermöglichen, um weitere Kosten zu vermeiden. Ohne eine entsprechende Auftragslage sind derartige Terminankündigungen irreführend, da sie den falschen Eindruck erwecken, man müsse den Termin einhalten, um so keine weiteren Kosten zu verursachen. Dabei handelt es sich bei diesen Ankündigungen um unverbindliche Mitteilungen, deren Werbecharakter unlauter verschleiert wird. Auf die von der Wettbewerbszentrale ausgesprochenen Abmahnungen reagierten die meisten Beschwerdegegner mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung (HH 2 0226/15).

LIEGENSCHAFT:

**Ihr Schornsteinfeger kommt zur**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Schornstein-Reinigung</b>	Ermöglichen Sie Zutritt zu sämtlichen Räumen mit Reinigungsöffnungen
<input type="checkbox"/> <b>Immissionsschutz-Messung</b>	Ermöglichen Sie Zutritt zu sämtlichen Räumen mit möglichen Feuerstätten
<input type="checkbox"/> <b>Abgasweg-Überprüfung</b>	Ermöglichen Sie Zutritt zu sämtlichen Räumen (Zündfanne brennen lassen)
<input type="checkbox"/> <b>Feuerstätten-Schau</b>	Ermöglichen Sie Zutritt zu sämtlichen Räumen

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
			23.04		

vormittags     nachmittags    12-15 Uhr

Bitte vereinbaren Sie im Verhinderungsfall rechtzeitig einen Ersatztermin. Danke. Zusätzliche Wege verursachen Kosten für Sie und uns.

In anderen Fällen haben Schornsteinfeger den Hauseigentümern dagegen offen angeboten, sie mit der Durchführung der wiederkehrenden Arbeiten zu beauftragen. Den persönlich adressierten Zuschriften waren jedoch vorformulierte Auftragschreiben beigelegt, in denen teilweise eine unangemessen lange Vertragsdauer von beispielsweise 3 oder 7 Jahren vorgesehen war. Unzulässig ist es jedoch, wenn bei Dauerschuldverhältnissen die Vertragspartner durch solche AGB-Klauseln länger als zwei Jahre an den Vertrag gebunden werden (§ 309 Nummer 9a) BGB) (HH 2 0154/15; HH 2 0339/15).

### „Vertragsdauer

- 3 Jahre (10%)
- 7 Jahre (20%)“

### 3. Sonstiges

Am 01. Januar 2016 tritt die neue Schornsteinfegermeisterverordnung vom 11.11.2015 in Kraft (BGBl. Jg. 2015 Teil I Nr. 45, 1987 ff.). Die neue Verordnung passt die Meisterprüfung den gestiegenen technischen Standards und den neuen gesetzlichen Auflagen für Sicherheit und Umweltschutz an. Ein wesentlicher Aspekt der neuen Verordnung ist die Sicherstellung der Kompetenz der Schornsteinfeger im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz.

#### Kontakt:

Wettbewerbszentrale, Büro Hamburg  
RAin Sennur Pekpak  
Ferdinandstraße 6  
20095 Hamburg  
Telefon: 040-3020010  
Telefax: 040-30200120  
E-Mail: [pekpak@wettbewerbszentrale.de](mailto:pekpak@wettbewerbszentrale.de)